

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. CXXIV.

Bern, den 1. Jänner, 1800. (13. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, vom 9. November.

Präsident: K o ch.

Fischer erhält für 8 Tag Urlaub.

Die 4 Municipalitäten Aechenbach, Aeschi, Krattingen und Spiez, im District Aeschi im Oberland, klagen, daß ihre Requisitionsfuhren keine Nationen erhalten haben, und daß der selben Unterhalt ihnen zu beschwerlich falle.

Rubbli fodert Verweisung ans Direktorium. Schluumpf folgt und will das Direktorium zur Untersuchung einladen. Graf folgt.

Michel wünscht Verweisung an den Minister des Innern.

Schluumpf beharrt auf Rubbli's Antrag, welcher angenommen wird.

Christian Rattenundt von Röthenbach im Canton Bern, bittet daß seiner Tochter Kind von Kindhusen im Canton Zürich, welches er bisher versorgte, ihm abgenommen, und von der Nation unterhalten werde. Auf Augsburgers Antrag wird auch diese Bittschrift dem Direktorium überwiesen.

Xaveri Twärenbold von Altnach, im District Schwyz, R. Waldstätten, fodert daß ihm ein Kauf von Grundstücken ausgefertigt werde, ungeachtet er nicht den vierten Theil des Kaufpreises zu entrichten im Stande ist, während die ehemaligen Gesetze seines Kantons diese Bedingung fordern.

Wyder fodert, auf das Gewerb-Freiheitsgesetz gegründet, die Tagesordnung.

Secretan kann dieser Meinung nicht bestimmen, denn die Gewerbsfreiheit hat auf die Kaufbedingungen, die die alten Gesetze bestimmen, keinen Bezug; er fodert also, daß diese Bittschrift mit der Tagesordnung abgewiesen werde.

Bäsler stimmt Sekretans Antrag ganz bei. Kuhn sieht die Sache aus Wyders Ge-

sichtspunkte an, und fodert eine bestimmte Erklärung, daß jeder helvetische Bürger sich wo er will, ohne solche Bedingungen, einkaufen könne.

Schluumpf stimmt ganz Kuhn bei.

Graf ist Secretans Meinung.

Huber denkt, Bestimmung der Formalitäten der Käufe gehöre in den Civilcodex, und da wir hierüber nichts verfügt haben, so sollen die alten Gesetze bestehen, und daher stimmt er ganz Secretan bei.

Billeter sieht nicht, wie hierüber Einschränkungen fortbleiben können, denn wenn Käufer und Verkäufer unter einander einig sind, so hat sich niemand weiter dem Verkauf zu widersetzen; er stimmt also Kuhn bei, welcher beharrt, und den Gegenstand zu Abfassung einer Erklärung darüber, an eine Commission weisen will.

Wyder beharrt ebenfalls, doch will er sich mit Kuhns letztem Vorschlag vereinigen.

Schluumpf. Das Sprichwort sagt: Wie man Eins wird so gilt; und also hat sich niemand mehr in einen solchen Kauf zu misschen, eine weitere Einschränkung wäre eben so unvernünftig als ungerecht; ich stimme ganz Kuhn bei.

Huber. Auf jeden Fall kann unser Beschluß nicht rückwirkend gemacht werden, und also muß der gegenwärtige Fall noch nach dem bestehenden Gesetz beurtheilt werden; ich beharre also auf der Tagesordnung, will aber gern zugeben, daß über die Frage: ob dieses Gesetz abgeschafft werden soll oder nicht, eine Commission niedergesetzt werde.

Zimmermann stimmt Hubern bei, dem auch Gmür folgt.

Preux fodert einfache Tagesordnung.

Diese Bittschrift wird einer Commission überwiesen, in die geordnet werden: Billeter, Schluumpf, Graf, Gmür und Bäsler.

Das Direktorium übersendet folgende Both-
schaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an die
gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der 82ste Artikel des Gesetzes vom 15ten
Juni verordnet, daß die Gemeindeausgaben,
zu deren Bestreitung die dafür bestimmten
Fonds nicht hinreichen würden, vermittelst der
Erhebung von Gemeindesteuern bestritten, und
daß diese letztern nach den Vermögensumständen
jedes Einwohners, hiemit im Verhältnisse
der direkten Staatsauflagen bezogen werden.

Bei den täglich vorkommenden Fällen, wo
Requisitionslasten und andere Lokalausgaben
vergleichen Steuererhebungen erfodern, entsteht
von Seite derjenigen Gemeinden, in deren Be-
zirke Nationalgüter liegen, die Frage, ob die-
selben gleich dem Partikulareigenthume können
steuerpflichtig gemacht werden? Zwar scheint
es beim ersten Anblieke zweckwidrig, Güter,
von denen jeder Staatsbürger Miteigentümer
ist, an irgend einer öffentlichen Last Theil neh-
men zu lassen, indem der dadurch geschwächte
Ertrag derselben, immer wieder von der Ge-
samtheit der Bürger ersezt werden muß; al-
lein wann aus diesen Gründen die Nationaldomai-
nen keinen eigentlichen Staatsabgaben unter-
worfen seyn können, so wird hingegen der Ge-
sichtspunkt in etwas verändert, sobald von
bloßen Lokalsteuern die Rede ist. Verschiedene
Ausgaben der Gemeinden, als für Straßens-
bau und Wasserleitungen, nahmen mit dem Um-
fange ihres Bezirkes zu; unstreitig würden
dann diejenigen, wo ein grösserer oder gerin-
gerer Theil der liegenden Gründe Nationaleigenthum
ist, durch die Befreiung desselben in
eine ungünstige Lage versetzt, indem die Parti-
kulargüter in dem nemlichen Verhältnisse stär-
ker beschwert werden müssen, in welchem die
übrigen von der gemeinschaftlichen Last aus-
genommen sind.

Das Vollziehungs-Direktorium, das sich nicht
für bevollmächtigt hält, diese Frage zu entschei-
den, übergibt dieselbe, Bürger Gesetzgeber, Eu-
rer Untersuchung. Sollte sie indessen zum Vor-
theile der Gemeinden ausfallen, so bedarf es
einer genauen Bestimmung, um die verschiede-
nen Gegenstände von Lokalausgaben, zu wel-
sen Commission über die Bothschaft des V.

chen die Nationalgüter beitragen sollen, zu kens-
sen. Die häufige Veranlassung von Gemeins-
desteuern liegt gegenwärtig in denjenigen Fällen,
welche die Folge von Requisitionen jeder Art
für die fränkische Armee sind; es fragt sich
also, in wie weit auch diese dem Nationaleig-
enthume können aufgelegt werden. Eben so
wichtig würde dann zumal die Festsetzung der
Taxationsart seyn, indem leicht vorauszusehen
ist, daß der nemliche Eigentümer, welcher das
Partikulareigenthum, sobald es um eine Staats-
abgabe zu thun ist, unter seinen wahren Werth
heruntersezet, hingegen das Staatseigenthum,
das einer Gemeinde steuerpflichtig gemacht
werden soll, gern über seinen eigentlichen Werth
wird erhöhen wollen.

Das Vollziehungs-Direktorium erwartet da-
her, daß Ihr, Bürger Gesetzgeber, bei Eurer
Entscheidung nicht allein die allgemeine Frage,
sondern auch die besondern Bestimmungen des
selben im Auge haben, und wenn Ihr einerseits
die Gemeindelasten zu erleichtern sucht, dennoch
keine Schmälerung des Nationalvermögens zu-
lassen werdet.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Gef.
Mousson.

Billeter. Schon ist eine Commission über
den Gegenstand niedergesezt, ich fordere Ver-
weisung an dieselbe, und lade dieselbe und
besonders Zimmermann ein, sich diesen Abend
um 4 Uhr einzufinden.

Schlumpf folgt und bemerkt, daß die ehe-
borigen Klostergüter immer die Gemeindelasten
zu tragen, pflichtig waren.

Zimmermann folgt und dankt Billetern
für seine besondere Einladung. Die Bothschaft
wird der Commission überwiesen.

Das Direktorium übersendet den Verbalpro-
zeß der Wahlversammlung des Cantons Wald-
stätten, der zur Untersuchung an die über diesen
allgemeinen Gegenstand niedergesezte Commis-
sion überwiesen wird.

Folgendes Gutachten Kuhns wird zum zweit-
mal verlesen, und ohne Einwendungen ange-
nommen.

Der grosse Rath, nach angehörttem Bericht

D. vom 21ten Weinmonat 1799, wegen Ver-
feigung eines unpartheischen Tribunals zu recht-
licher Beiangung der Mitglieder der Interims-
regierung von Zürich.

In Erwägung, daß das Kantonsgericht von Zürich so lange der konstitutionelle Richter der Mitglieder der dortigen Interimsregierung bleibt, bis erwiesen ist, daß dasselbe durch einen gesetzmäßigen Austritt so vermindert werde, daß die Anzahl der übrigbleibenden Richter zu Fällung eines Urteils, nach der Vorschrift des Gesetzes vom 22ten Jenner 1799 nicht hinreichend ist;

In Erwägung, daß die einen der in der
Bothschaft des B. D. dargestellten Rekusations-
gründe des Kantonsgerichts von Zürich, den
gesetzmässigen Austritt einer solchen Anzahl von
Gliedern noch nicht beweisen; und daß die
andern dieser Rekusationsgründe nur unter der
Bedingung als gesetzmässig betrachtet werden
können, wenn die Mitglieder, die dieselben vor-
schützen, eine wirkliche Partheilichkeit in dieser
Sache erzeigen, eine Bedingung, deren Daseyn
aus der Bothschaft schlechterdings nicht erhellet;

In Erwägung, daß, da zufolge der Both-
schaft, alle oder die meisten Mitglieder des
Kantonsgerichts Entschuldigungsgründe der einen
oder andern Art anführen, das Kantonsgericht
die Gesetzmäßigkeit derselben nicht selbst beweisen
kann;

In Erw^gung, daß auch in Rücksicht der Beurtheilung dieser Entschuldigungsgründe nach den im Gesetze vom 22ten Jenner 1799 aufgestellten Grundsäcken verfahren werden muß.

In Erwägung aber, daß es wegen dem Verhaft der angeklagten Mitglieder der Interimsregierung von Zürich, dringend ist, die Form der Verzeigung eines Tribunals, sowohl zur Beurtheilung jener Rekusationsgründe, als auch der gegen die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich anzubringenden Klagen, mit möglichster Beförderung zu bestimmen, aus diesen Beweggründen hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

I. Das Cantonsgericht von Zürich ist der konstitutionelle Richter, vor welchem die Mitglieder der dortigen Interimsregierung belangt werden können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Englisch e Nachrichten.

Der Kanton Aargau hat an die fränk. Truppen nur in den 3 Monaten von Mitte Brachmonats bis Mitte Herbstmonats an Fourage geliefert!

56,925	Rationen	Heu zu	18	Pf.
12,023	—	—	15	—
40,392	—	—	13	—
132,249 1/2	—	—	10	—
15,466	—	Stroh	10	—
12,532	—	Haber	2/3	Scheffel.
9	—	—	3/4	—

Diese Lieferungen sind nach fränkischer Vorschrift formlich bescheinigt.

Wie unendlich viel ist überdies nicht ohne Bescheinigung gegeben und genommen worden? Man kann sich aus diesem Verzeichniß einen Begriff von übrigen Lieferungen aller Art machen; und nun ist dieser Kanton, dessen Aufopferungen in den früheren und späteren Monaten auch groß sind, und in welchem andere Kantone zum Theil ihre Futterbedürfnisse angekauft haben, wieder aufs frische mit Truppen angefüllt.

An die helvetische Gesetzgebung in Bern.

Seyd Männer! werth des herzlichen Ver-
trauens

Der Nation ! Vergeßt nicht Pflicht und Würde!
Erniedrigt nie zum Pöbelsinn , Euch nie
Zur Fischerweiber Sprache ! Laßt Matrosen
Die Lust zu schimpfen ! Laßt die Sobriquets
Den Unruhstiftern ! Laßt den Demagogen
(Das sent Ihr nicht , das sollt Ihr niemals
werden)

Den Astterwitz, der Recht und Unschuld höhnet!
Erlaubt kein Spiel mit Pflicht und Freiheit
Euch!

Seynd Neffer nicht der gottverlaßnen Tollheit
Der großen Nation ! Nicht Schreier, Brüller!
Von Euch sey fern die Frechheit und Verläum-
dung !

Der Rache Dämon funkte nie aus Euern
Erhitzten Blicken. — Liebe, Rechtslust, Eifer
Fürs Vaterland und Ordnung, Wohlfahrt
strahle.

Aus Euerm Aug., spricht feuervoll die Lippe!
Mit Ruth und Hassverachtung sprechet wider
Missbraucher anvertrauter Macht, erhebet
Die Stimme laut, wenn Freiheitsbeuchler Rechte

Sich rauben, die kein Volk, das frei sie
nennen,
Die ihnen kein Gesetz je geben konnte!
Tyrannen hast, bebänderte, besserte,
Bescherpte, unbescherpte, ferne, nahe!

19. XII. 1799.

2.

An die Herausgeber des neuen helvetischen Tagblattes.

Bürg er!

In Ihrem Nro. 121 haben Sie einen mit meinem Namen unterzeichneten Brief an das Vollziehungsdirektorium ohne Datum eingeschickt, der schon früher, wie ich höre, einzeln abgedruckt in Basel herumgeboten worden.

Ich finde mich demnach verpflichtet, öffentlich zu erklären:

1. Dass ich allerdings dem Vollziehungsdirektorium schon unterm 6. Oktober, unmittelbar nach der Vollstreckung seines Beschlusses vom 4. Oktober, und ehe das Geschäft der Interimsregierung vor die gesetzgebenden Räthe gebracht war, eine Vorstellung eingegeben, die dem wesentlichen Inhalt nach, mit der unter meinem Namen gedruckten übereinstimmt, in einigen Ausdrücken aber von derselben abweicht.

2. Dass diese Vorstellung lediglich für das Vollziehungsdirektorium bestimmt und geschrieben war.

3. Dass ich von der Art und Weise, wie jenes, in Basel herumgebotene, und von Ihnen wahrscheinlich copierte Flugblatt zum Druck befördert worden, nicht die geringste Wissenschaft habe, und die erste Veranstaltung eines solchen Drucks, aufs gelindeste zu reden, für sehr unbescheiden halte.

4. Dass es mich schmerzt, die Unbefangenheit des wackern Kantonsgericht zu Zürich jemals bezweifelt zu haben.

Ich ersuche Sie, BB. Herausgeber, diese Erklärung Ihrem nächsten Blatt beizurücken.

Bern, 25. Dec. 1799.

Finsler,
gewesener Finanzminister.

Kleine Schriften.

Historische Darstellung der Entstehungsweise und der hauptsächlichsten Verrichtungen der gewesenen Zürcherschen Interimsregierung. 8. Zürich 1799. S. 95.

Der wesentliche Inhalt dieser Schrift, und die meisten in derselben zusammengestellten Aufsätze sind in zahlreichen Stücken unsers Tagblatts bereits mitgetheilt worden. Dem fortlaufenden unverantwortlichen, durch Leidenschaft, Hass und Unvernunft eingegebenen Benehmen des helvetischen Direktoriums gegen diese Interimsregierung soll nächstens ein besonderer Aufsatz gewidmet werden.

Ein Wort der Beherzigung an meine verunglückten Mitbürger von Waldstätten, von B. Bussinger, Pfarrer in Stans. 8. Basel, b. Schweighäuser, 1799. S. 96. (Ist à 5 Bayen in allen Buchhandlungen zu haben.)

Der patriotische und menschenfreundliche Verfasser dieser Schrift hat, durch unermüdeten Rath, Bestand und Hülfe sich um seine unglücklichen Mitbürger ungemein große Verdienste erworben; er spricht hier als Lehrer und Freund zu ihnen, und untersucht: warum sie so unglücklich geworden, und wie sie es anzufangen haben, um wieder ein glückliches Volk zu werden. — Die kleine Schrift ist auch für die Geschichte des unglücklichen Kantons nicht ganz unwichtig.

Drußfehler.

In St. CXIII. Seite 452. Sp. 1. Zeile 39. statt Dienstkreise, lies Dunstkreise.

— CXIV. Seite 453. Sp. 1. Zeile 19. von unten, statt Comission, lies Constitution. Sp. 2. Zeile 13. von unten, statt Genuß, lies Genius. Letzte Zeile, statt Brennstral, lies Bannstral. Seite 454. Sp. 1. Zeile 21. statt Trachtmännchen, lies Drathmännchen. Zeile 4. von unten, statt ungerecht, lies folge recht. Seite 455. Sp. 1. Zeile 12. von unten, statt achtete, lies achtete.

— CXVII. Seite 467. Sp. 2. Zeile 26. statt Betrug, Laster, lies Betrugslüsternen.